

ten, ihre weitere Ausdehnung aber mit allen Mitteln verhindern. Deshalb hielt die Herrschaft streng daran fest, daß die Kolonisten kein Grundeigentum besitzen dürfen. Die Grundstücke für die Errichtung ihrer Hütten und zum Anbau von Wiesen und Feldfrüchten waren herrschaftliches Eigentum; den Kolonisten stand lediglich die sog. Überbesserung zu, also der Wert der bei der Urbarmachung geleisteten Arbeit. „Es gehört ihnen nichts als ihre Hütten, die Einrichtung, ihr Vieh. Sie sind auf Wohlverhalten geduldet und können täglich ausgewiesen werden. Deshalb können sie mit bürgerlichen Lasten, Frohnden, nicht belegt werden. Der Oberförster auf der Herrenwies ist beauftragt, für die Handhabung der Polizei Sorge zu tragen“, so lesen wir in einem Bericht des Oberforstamts Rastatt. Im Jahr 1772 wurde eine Neuvermessung der jetzt als Bodenzinsgüter bezeichneten Grundstücke vorgenommen; sie ergab eine Fläche von 208 Morgen. Der Bodenzins wurde auf 1 fl 30 Kreuzer bis 2 fl 30 Kreuzer je Morgen festgesetzt. In dieser Höhe hat er sich bis in die jüngste Zeit erhalten. Es hat zwar nie an Versuchen der Kolonisten gefehlt, das volle Eigentum an ihren Grundstücken geltend zu machen. Aber wenn es darum ging, die Bodenzinsen zu kapitalisieren und für die zu vollem Eigentum gewordenen Grundstücke Steuern zu bezahlen, mußten die Kolonisten erklären, daß sie dazu kein Geld hätten.

Ursprünglich waren die Bodenzinsgüter von jeder Steuerzahlung befreit. Ab 1817 wurden sie jedoch wie die anderen Staatsbürger zur Grund- und Gebäudesteuer herangezogen und mußten jetzt auch an allen öffentlichen Lasten teilnehmen. Hinsichtlich ihrer Pflichten galten sie als ordentliche Staatsbürger, deren Rechte wollte man ihnen jedoch nicht zugestehen. Das Amt Bühl äußerte gegen diese Handhabung rechtliche Bedenken und wollte die Bodenzinsgüter in Erbbestandsgüter umwandeln. Das lehnte jedoch die Oberforstkommission ab, weil das Recht der Bodenzinsgüter und damit die Genehmigungspflicht für Änderungen in Besitz und Belastung allein die erwünschte Handhabe biete, eine Vergrößerung der Kolonien zu verhindern.

#### *Die Kolonienpolitik der Forstverwaltung*

Schon im Jahr 1787 war ein Reskript der fürstlichen Rentkammer an das Oberforstamt Rastatt ergangen, man möge besonders darauf achten, daß die in den Windeckischen Waldungen wohnenden Holzhauer sich keine Eigentumsrechte an den ihnen nur zur Nutznießung überlassenen Gütern anmaßen; überhaupt müsse darauf gesehen werden, daß die Zahl der Kolonisten sich eher vermindere als vermehre, insbesondere solle mit der Erteilung von Trauscheinen so sparsam als möglich zu Werk gegangen werden. Dieses Reskript war die Grundlage der „Kolonienpolitik“ der Forstverwaltung bis weit in das 19. Jahrhundert. Es wurde ausgelöst, als der in den Lehenwaldungen bei Erbersbronn wohnhafte Benedikt Decker sein Haus nebst Gütern seinem Sohn um 800 fl abtreten wollte und dieser beim Amt Bühl um die Erlaubnis zu sei-